

den „Bestellkaften für Wasserleitung“ zu geben, worauf, Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkaften (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

8) Die Kosten für die vorerwähnten Anlagen, Veränderungen und Reparaturen, soweit sie durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

9) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Rathhaus, III. Etage) anzubringen.

10) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungs-Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgeflossen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrrwasserantheile vor Abschluß eines diesfalligen Vertrages zuvörderst durch Erkundigung bei der Wasserleitungs-Direction (Rathhaus III. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

11) Das Röhrrwasser, welches aus den städtischen Wasserleitungen an die Besitzer hiesiger Grundstücke auf Grund alter Berechtigung abgegeben wird, ist keinesfalls als Zubehör des betr. Grundstückes zu betrachten. Bei dem Besitzwechsel von Grundstücken, auf welchen solches Wasser ausfließt, ist daher nachzuweisen daß mit dem Grundstücke auch diese Berechtigung in andere Hände übergegangen sei. Dieser Nachweis ist, wenn nicht in den Kaufverträgen über die betr. Grundstücke der gleichzeitigen Veräußerung der Wasserantheile ge-

dacht worden ist, durch Ueberlassungserklärungen Seiten der bisherigen Wasserempfänger zu bewirken.

12) Weder der Bau neuer Brunnen, noch die Vertiefung schon vorhandener, noch das Ausbrechen der Mauerung aus einen zu verschüttenden Brunnen darf ohne schriftliche Erlaubniß des Stadtrathes ausgeführt werden.

13) Bei dem Ansuchen um Brunnenbau-Erlaubniß ist die Dertlichkeit, wo der Bau erfolgen, die Weite und die Art des Ausbaues, sowie der Name des mit dem Bau beauftragten Brunnenmeisters anzugeben.

14) Cloakgruben sind mindestens 10 M., Senkgruben mindestens 17 M. von den Brunnen entfernt zu halten.

VII. Das Grubenräumungsweisen betreffend.

Regulativ, den Düngerelexport in Dresden betreffend.

§ 1. Die Grubenräumung und der Düngerelexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern als denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege, und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Stadtraths. Mit der Grubenräumung und dem Düngerexperte dürfen sich daher, die in den §§ 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu Seiten des Stadtraths besondere Ermächtigung erhalten haben.

§ 2. Dieser in § 1 ausgesprochenen Beschränkung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, und zwar ohne Unterschied, ob sie genau nach den Vorschriften der Localbauordnung hergestellt sind oder nicht (Senkgruben, Zehrbunnen etc.), beziehentlich ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind (Gruben auf Bau- oder Volksfestplätzen).

§ 3. Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung, und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäfte die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße müssen luftdicht verschlossen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren eben so, wie der sonstigen Apparate an Pumpen etc. die jederzeitige behördliche Cognition ausdrücklich vorbehalten. Zur Abend- und Nachtzeit ist zu Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils, beziehentlich Trottoirs, zu sorgen, der bei der Räumung Behufs des Ansladens unvermeidlich mit Schläuchen, Balken etc. belegt wird. Beim Räumen sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube sind dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhilfe anzuzeigen; auch ist deshalb Anzeige bei der Behörde zu machen. Es bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit die Desinfection der Gruben entweder im Allgemeinen oder für einzelne Stadttheile, beziehentlich Häusergruppen und einzelne Häuser, unter Bezeichnung der anzuwendenden Desinfectionsmittel, dann vorzuschreiben, wenn